

Gemeindewahlbehörde: HEIDENREICHSTEIN
 Bezirksbauernkammer/n: GMÜND
 Verwaltungsbezirk: GMÜND

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde HEIDENREICHSTEIN das Gemeindegebiet in folgende 5 Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	Heidenreichstein, Kleinpertholz, Motten, Wielandsberg	
Wahllokal:	Stadtgemeinde Heidenreichstein, 3860 Kirchenplatz 1	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	Altmanns, Thaures	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus, Altmanns 69	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel:	Dietweis	
Wahllokal:	Vereinshaus, Dietweis 20	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel:	Eberweis	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus, Eberweis 72	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel:	Guttenbrunn, Haslau, Seyfrieds, Wolfsegg	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus, Seyfrieds 129	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 50 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: 10.03.2025



Heidenreichstein, am 02.12.2024

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin:

J. A. O. F. J. J. J.